

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

A. Problem

In § 6 Absatz 1 Nummer 2a des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist für das Kastrieren männlicher Ferkel im Alter von unter 8 Tagen eine Ausnahme vom Amputationsverbot festgeschrieben. Eine generelle Ausnahme von der Betäubungspflicht für diesen Eingriff ist in § 5 Absatz 3 TierSchG nicht vorgesehen.

Die Übergangsregelung in § 21 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) lässt den Eingriff noch bis zum 31. Dezember 2018 ohne Betäubung zu. Danach muss die Kastration unter wirksamer Schmerzausschaltung erfolgen.

Eine Verschiebung der Frist ist zwingend erforderlich, da die derzeit verfügbaren Alternativen zur betäubungslosen Kastration den Anforderungen der Praxis nicht gerecht werden.

Es ist notwendig, die erforderlichen Schritte zu ergreifen, um aus der betäubungslosen Ferkelkastration so schnell wie möglich, spätestens jedoch zum 31.12.2020, auszustei-gen. Auf diesem Weg brauchen die deutschen Ferkelerzeuger Unterstützung. Denn wir wollen die gesellschaftliche Akzeptanz der Ferkelerzeugung in Deutschland stärken.

B. Lösung

Änderung des Tierschutzgesetzes.

Zudem sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die deutschen Ferkelerzeuger in dem verlängerten Übergangszeitraum bei der Umstellung zu unterstützen. Dabei kommt es insbesondere darauf an, die Maßnahmen umzusetzen, die in der Gesetzesbegründung und dem Entschließungsantrag, der diesem Gesetzentwurf beigefügt ist, genannt werden. Beispielsweise ist es unerlässlich, dass das Tierarzneimittel Isofluran unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine tierarzneimittelrechtliche Zulassung erhält. Zudem ist ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Mai 2019 dem Bundestag eine Verordnung zuzuleiten, die die Durchführung der Isoflurannarkose dem geschulten Landwirt ermöglicht. Die Betriebe sind bei der Umstellung auf alternative Verfahren sowie bei der Anschaffung der dafür notwendigen Geräte finanziell zu unterstützen. Damit alternative Verfahren zur betäubungslosen Ferkelkastration eine größere Akzeptanz erhalten, führt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft selbst oder durch Auftragsnehmer Aufklärungskampagnen durch und wirkt darauf hin, dass ab dem 01. September 2019 Schulungen angeboten werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Der Gesetzentwurf sieht die Verlängerung der Übergangsfrist bzgl. des Verbotes der betäubungslosen Ferkelkastration vor. Zudem wird eine Verfahrensregelung für das Gebrauchmachen der bereits bestehenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 6 Absatz 6 Tierschutzgesetz getroffen. Durch diese Regelungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verpflichtung, dem zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages ab dem 30.06.2019 halbjährlich zu berichten, entstehen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft pro Bericht Personalkosten in Höhe von rund 3.000 Euro und ein jährlicher Aufwand von rund 6.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1 bis 1b vorangestellt:

„(1) Längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 ist abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Betäubung nicht erforderlich für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt. Ist eine Betäubung nach Satz 1 nicht erforderlich, gilt § 5 Absatz 1 Satz 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass insbesondere schmerzstillende Tierarzneimittel anzuwenden sind.

(1a) Bis zum 31. Mai 2019 wird dem Deutschen Bundestag eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums nach § 6 Abs. 6 zugeleitet. Die Zuleitung an den Deutschen Bundestag erfolgt vor Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnung kann durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Deutschen Bundestages wird dem Bundesministerium zugeleitet. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet. Soweit die Rechtsverordnung auf Grund des Beschlusses des Bundesrates geändert wird, bedarf es keiner erneuten Zuleitung an den Bundestag.

(1b) Das Bundesministerium berichtet bis zum 30. Juni 2019 und dann mindestens alle sechs Monate dem zuständigen Fachausschuss des Deutschen Bundestages über die Umsetzungsfortschritte bei der Einführung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration. Dabei soll das Bundesministerium unter anderem den Stand der arzneimittelrechtlichen Zulassung von Tierarzneimitteln für die Durchführung einer Betäubung bei der Ferkelkastration, den Stand der Technik bei Narkosegeräten, das entwickelte Schulungsmaterial und den Schulungserfolg darstellen.“

2. Der bisherige Absatz 1 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 2.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 6. November 2018

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Andrea Nahles und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bis zum 31. Dezember 2018 ist gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) bei unter acht Tage alten männlichen Schweinen die betäubungslose chirurgische Kastration zulässig. Danach gilt die Betäubungspflicht des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes. Eine Verschiebung des Inkrafttretens dieser Regelung ist aus folgenden Gründen und unter folgenden Voraussetzungen zwingend erforderlich.

Als Alternative zur betäubungslosen Kastration unter acht Tage alter männlicher Ferkel sind zurzeit die chirurgische Kastration unter Betäubung sowie die Impfung gegen Ebergeruch und die Jungebermast möglich.

Für die Inhalations-Narkose mit Isofluran liegt eine arzneimittelrechtliche Zulassung für die Anwendung beim Schwein bislang nicht vor, wird aber in einem überschaubaren Zeitraum erwartet. Die Methode ist grundsätzlich geeignet, die tierschutzfachlichen Erwartungen an eine Kastration mittels Betäubung zu erfüllen, sobald offene Fragen zur praktischen Anwendung in Bezug auf Dosierung des Narkosegases und das Design der Inhalationsmasken geklärt sind. Zudem ist es notwendig, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Isofluran durch den Landwirt selbst angewendet werden kann. Es ist ebenfalls notwendig, im Rahmen der arzneimittelrechtlichen Zulassung die Voraussetzungen zu schaffen, um den Gesundheitsschutz der Anwender sicherzustellen.

Da eine chirurgische Kastration der unter acht Tage alten männlichen Ferkel unter Narkose zurzeit in Deutschland flächendeckend nicht durchgeführt werden kann, können diese Tiere nach dem geltenden Tierschutzgesetz ab dem 1. Januar 2019 durch den Sauenhalter nur an Schweinemäster abgegeben werden, die eine Jungebermast oder eine Immunkastration durch Impfung der männlichen Tiere mittels Improvac oder eines anderen Impfstoffes durchführen. Nachdem die privatwirtschaftliche Qualität und Sicherheit GmbH zugelassen hat, dass Ferkel, die nicht nach dem Standard des deutschen Tierschutzgesetzes kastriert wurden, im deutschen Markt unter dem Qualitätssiegel gemästet und vermarktet werden dürfen, besteht die Gefahr, dass deutsche Ferkelerzeuger aus dem Markt gedrängt werden und vor allem kleine und mittlere Betriebe in existentielle Not geraten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zielsetzung der Verlängerung der Übergangsfrist ist es, die Voraussetzung für die Anwendung der bestehenden schmerzfreien Methoden zur Ferkelkastration durch die Sauenhalter zu schaffen und dadurch eine Strukturveränderung in der Schweinehaltung und das Einbrechen der Ferkelproduktion in Deutschland zu vermeiden. Insbesondere die Auswirkungen auf die bäuerlichen Sauenhalter, die eine entscheidende Rolle bei der Erhaltung und Weiterentwicklung einer integrierten, nachhaltigen und regionalen Schweineproduktion in Deutschland haben, wären gravierend.

Deshalb ist eine letztmalige Verlängerung der Übergangsfrist zur betäubungslosen Ferkelkastration bis längstens 31. Dezember 2020 unumgänglich. Damit sichergestellt ist, dass die notwendigen Vorkehrungen für die verbindliche Beendigung der betäubungslosen Ferkelkastration getroffen werden, erwartet der Deutsche Bundestag, dass die Bundesregierung alle ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreift, insbesondere:

1. Die Durchführung von Aufklärungskampagnen, um eine größere Akzeptanz der alternativen Verfahren zur betäubungslosen Ferkelkastration bei Verbraucherinnen und Verbrauchern herzustellen;
2. Prioritäre Bearbeitung der arzneimittelrechtlichen Zulassung von Tierarzneimitteln für die Durchführung einer Betäubung bei der Ferkelkastration; Isofluran muss für die Inhalations-Narkose unverzüglich flächendeckend zur Verfügung stehen;
3. Darauf hinzuwirken, dass bis zum 30. Juni 2019 die Anschaffung von Narkosegeräten für die Ferkelerzeuger möglich ist;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. Bis zum 30. Juni 2019 in Abstimmung mit den Tierärzten Schulungsprogramme für die Landwirte zur Durchführung der verschiedenen alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration zu erstellen;
5. Darauf hinzuwirken, dass ab dem 1. September 2019 Schulungen angeboten werden können;
6. Unterrichtungen des zuständigen Fachausschusses im Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2019 und dann mindestens alle sechs Monate über die Fortschritte zur Einführung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration.

Mit dem Erlass der Verordnung nach § 6 Absatz 6 wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration, wie beispielsweise Isofluran, durch den Landwirt oder sachkundige Dritte geschaffen werden. Dem Deutschen Bundestag wird diese Verordnung vor der Zuleitung an den Bundesrat spätestens bis zum 31. Mai 2019 zugeleitet und das Bundesministerium wirkt darauf hin, dass die Verordnung spätestens bis zum 31. Dezember 2019 in Kraft treten kann.

Die Unterrichtungspflicht durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft trägt dazu bei, jederzeit auf dem Weg zur Beendigung der betäubungslosen Ferkelkastration nachsteuern zu können. Sie ist Ansporn, die Umsetzung voranzutreiben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 (Tierschutz) des Grundgesetzes (GG). Eine bundesrechtliche Regelung der Verlängerung der Übergangsfrist zur betäubungslosen Ferkelkastration ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 GG, da eine einheitliche Übergangsfrist für die Ferkelerzeuger-Betriebe in Deutschland ein bundesweites Marktgeschehen sichert.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorgesehene Regelung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf dient der letztmaligen Verlängerung der Übergangsfrist zur betäubungslosen Ferkelkastration bis längstens 31. Dezember 2020. Dies ist erforderlich, um wissenschaftlich fundierte und marktgängige Voraussetzungen für die verbindliche Beendigung der betäubungslosen Ferkelkastration zu treffen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die letztmalige Verlängerung der Übergangsfrist zur betäubungslosen Ferkelkastration bis längstens 31. Dezember 2020 wird die bestehende Rechtslage zunächst fortgeführt, so dass die zuständigen Veterinärbehörden der Länder zunächst keine neue Rechtslage zu vollziehen haben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig da insbesondere die Erreichung der Ziele des Indikators 8.4 „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie durch die Regelung gefördert wird, indem eine sozial und wirtschaftlich vertretbare Umsetzung des Verbots der betäubungslosen Ferkelkastration unterstützt wird. Somit wird gleichzeitig eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft gefördert und damit der Managementregel 9 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Rechnung getragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund sowie den Ländern und Gemeinden entstehen durch die vorgesehene Änderung keine Kosten.

4. Erfüllungsaufwand

Der zuständige Fachausschuss des Deutschen Bundestages ist durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bis zum 30. Juni 2019 und dann mindestens alle sechs Monate über die Fortschritte zur Einführung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration zu unterrichten. Für die Erstellung eines Berichts sind 45 Arbeitsstunden im höheren Dienst à 65,40 Euro anzusetzen. Daraus ergeben sich Personalkosten pro Bericht i. H. v. ca. 3.000 Euro und ein jährlicher Aufwand von rund 6.000 Euro.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetzesvorhaben wurde daraufhin überprüft, ob Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind danach nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Befristung; Evaluation

Die Übergangsfrist zur betäubungslosen Ferkelkastration wird letztmalig bis längstens 31. Dezember 2020 verlängert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tierschutzgesetzes)

Die in § 21 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes enthaltene Übergangsregelung wird aus den unter A. I. genannten Gründen um längstens zwei Jahre verlängert.

Die Verlängerung der Übergangsfrist für die Geltung des Verbots der betäubungslosen Ferkelkastration um zwei Jahre ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Der parlamentarische Gesetzgeber ist nicht nur bei der Wahl der Mittel zur Erreichung von Tierschutzziele frei. Er ist auch nicht gehindert, in Reaktion auf auftretende Problemlagen Änderungen an einem bereits gesetzlich geregelten Tierschutzkonzept vorzunehmen und in diesem Rahmen eine festgelegte Übergangsfrist in einem angemessenen Rahmen letztmalig zu verlängern. Das Staatsziel Tierschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes steht einer Verlängerung der Übergangsregelung in § 21 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes um zwei Jahre nicht entgegen. Das Staatsziel Tierschutz ist mit anderen Rechtsgütern, hier die Grundrechte der betroffenen Ferkelerzeuger, abzuwägen und praktisch auszugleichen. Die zu befürchtenden Strukturveränderungen in der deutschen Schweinehaltung – insbesondere im Hinblick auf die Ferkelerzeuger – wären mit massiven Eingriffen in grundrechtlich geschützte Positionen (Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes) der landwirtschaftlichen Unternehmer verbunden. Diese drohenden Grundrechtseingriffe sind im Rahmen des genannten Ausgleichs in Rechnung zu stellen.

Mit dem Erlass der Verordnung nach § 6 Absatz 6 des Tierschutzgesetzes wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration, wie beispielsweise Isofluran, durch den Landwirt oder sachkundige Dritte geschaffen werden.

Die Unterrichtungspflicht durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft trägt dazu bei, jederzeit auf dem Weg zur Beendigung der betäubungslosen Ferkelkastration nachsteuern zu können. Sie dient zugleich der parlamentarischen Kontrolle des Regierungshandelns.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.